
Gemeinde Ispringen

**Bebauungsplan „Hinterm Wald“ 1.
Änderung**

**Artenschutzrechtliche
Habitatpotenzialanalyse**

Stuttgart, den 14.04.2022



Gemeinde Ispringen, Bebauungsplan „Hinterm Wald“ 1. Änderung, Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse

Projektleitung:
M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Alissa Risler

Projektbearbeitung:
M.Sc. Landscape Ecology Christine Mödinger

faktorgruen
70565 Stuttgart
Schockenriedstraße 4
Tel. 07 11 / 48 999 48 0
Fax 07 11 / 48 999 48 9
stuttgart@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
6. Quellenverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot)	1
--	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Ispringen plant die Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Wald“ vom 30.03.2000 mit dem Ziel der Nachverdichtung und Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für ansässige Gewerbetreibende. Von der Neuaufstellung ausgeschlossen sind die Flurstücke 7147 und 7151, welche in einem separaten Bebauungsplanverfahren behandelt werden. Ein konkreter Entwurf liegt nach derzeitigem Kenntnisstand (03/2022) noch nicht vor.

Um mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen, die bei der Überplanung und Bestandsänderung des Gebiets entstehen können, wurde eine artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse in Auftrag gegeben. Im weiteren Textdokument wird der Begriff Relevanzprüfung synonymhaft verwendet.

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,8 ha und befindet sich im Süden von Ispringen. Neben einzelnen Wohngebäuden an der Turn-, Industrie- und Hügelstraße umfasst es insbesondere mehrere Gewerbeflächen. Hierzu zählen neben den Werksgebäuden selbst auch dazwischen liegende Grünflächen, vollversiegelte Parkplätze, kleinere Materiallager und die Baubrache eines ehemaligen Bestandsgebäudes. Westlich der Industriestraße umfasst das Plangebiet zudem einen Teilbereich des angrenzenden Laubwaldes. Auf der Nordseite der Turnstraße befindet sich ein weiterer Baumbestand am Rande der Otto-Riehm-Schule.

Die Gebäude befinden sich größtenteils in regelmäßiger Nutzung. In einzelnen Fällen ist jedoch nicht erkennbar, ob bzw. wie regelmäßig diese noch genutzt werden.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient,

unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Weitere Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-

- SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 07.03.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende potenzielle Habitatstrukturen festgestellt:

- Laubbäume (ohne Baumhöhlen) als Einzelbäume, Baumgruppen und am Waldrand
- Gärten mit Laub- und Nadelbäumen (z. T. mit Nistkästen), Zierhecken und -gehölzen sowie intensiv gepflegten Grünflächen
- Mehrstöckige Gebäude mit Spalten und Lücken im Dach- und Traufbereich sowie Holzverkleidung
- Baubrache eines ehemaligen Bestandsgebäudes mit Schotterboden und aufkommender Ruderalvegetation (z. B. Brombeergestrüpp)

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Ein konkreter Entwurf der Planung liegt derzeit noch nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Planung im Wesentlichen eine Erschließung der verbleibenden Grünflächen im Sinne der Nachverdichtung vorsieht. Auch Rodungsarbeiten und Änderungen an Bestandsgebäuden bis hin zum Abriss und Neubau werden im Rahmen dieser Prüfung als mögliche Vorhabenbestandteile angenommen. Hierdurch gehen potenzielle Lebensräume bzw. Habitatstrukturen verloren.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Einzelbäume, Fettwiese, Ziergehölze)
- Störungen durch Emission von Licht, Schall und Luftschadstoffen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.)
- Störungen durch Erschütterung/ Vibration
- Störungen durch erhöhte menschliche Anwesenheit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Versiegelung von Oberflächen durch Überbauung
- Nutzungsänderung bestehender Grünflächen (inkl. Beseitigung von Gehölzen)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schall- und Luftschadstoffemissionen durch Zufahrtsverkehr
- Erhöhte Emissionen von Licht und Schall durch Verdichtung der Bebauung und Intensivierung der Nutzung

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 / 44 BNatSchG)

Vermeidungsmaßnahme 1:

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe von §39 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Auf diese Weise kann das Eintreten des Tötungsverbots gemäß §44 (1) Nr.1 BNatSchG durch Zerstörung von Nestern freibrütender Vögel vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme 2:

Abriss- und Umbauarbeiten an Bestandsgebäuden dürfen nicht im Zeitraum vom 1. März – 31. Oktober erfolgen. Ist dies unvermeidbar, muss vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachexperten sichergestellt werden, dass die betroffenen Bereiche nicht von gebäudebewohnenden Vögeln oder Fledermäusen genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahme 3:

Nistkästen für Vögel dürfen im Sinne des Lebensstättenschutzes nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ersatzlos entfernt werden. Zudem sollten sie nicht während der allgemeinen Brutzeit von 1. März – 31. August umgesetzt oder entfernt werden, um eine Tötung nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Aufgabe bestehender Nester zu vermeiden. Vor Umsetzung oder Entfernung sind die Nistkästen auf einen möglichen Besatz durch Wintergäste wie z. B. Fledermäuse zu prüfen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und un gefährdete Vogelarten (ubiquitäre Arten)

Aufgrund der derzeitigen Nutzung als Gewerbe- und Mischgebiet unterliegt das Plangebiet bereits einer gewissen Beeinträchtigung durch Licht, Lärm und menschliche Anwesenheit. Als mögliche Vogelarten ist daher ausschließlich von Arten mit einer gewissen Störungstoleranz auszugehen. Hierzu zählen insbesondere weitverbreitete, anpassungsfähige Vogelarten der Siedlungsbereiche.

Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rot-

kehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*). An den Gebäuden kann zudem der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) brüten.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen werden. Außerhalb der Brutperiode wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Planungsrelevante
Vogelarten

Anhand der Habitatstrukturen kann ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Zwar konnten während der Begehung am 07.03.2022 keine Baumhöhlen festgestellt werden, jedoch befinden sich einzelne Nistkästen im Gartenbereich der Industriestraße 5, die u. a. für den Star (*Sturnus vulgaris*, RL-D: 3) geeignet sind.

Nicht ausgeschlossen werden können zudem Vorkommen planungsrelevanter Gebäudebrüter. Im Plangebiet weisen mehrere Gebäude Lücken im Trauf- und Dachbereich auf, die sich als Brutplatz für den Mauersegler (*Apus apus*, RL BW: V) eignen. Vorkommen von Haussperlingen wurden ausschließlich in den angrenzenden Wohngebieten außerhalb des Plangebietes festgestellt, weshalb Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen sind.

→ Da Vorkommen von planungsrelevanten Mauerseglern an den Gebäuden „Am Rothenrain 46“ und „Industriestraße 24“ nicht auszuschließen sind, ist vor Beginn von Maßnahmen an Gebäuden eine vertiefende Prüfung durchzuführen. In Anlehnung an Mayer & Sändig (2019) werden für den Mauersegler als artspezifische Erfassungsmethode ein bis zwei Begehungen in der Abenddämmerung Ende Mai bis Mitte Juni empfohlen, um Einflüge und Rufe am Brutplatz nachzuweisen. Zudem ist zu prüfen, ob die Nistkästen ggf. durch planungsrelevante Arten (z. B. Star) besiedelt werden.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für die Artengruppen Pflanzen, Fische, Amphibien, Käfer, Heuschrecken, Libellen und Weichtiere aufgrund fehlender Lebensräume oder Verbreitungsnachweise ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Untersuchungsgebiet lediglich das Vorkommen von Fledermäusen potenziell möglich. Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Hecken und Gehölze mit artenreicher Strauchschicht) ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Geländebegehung konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden, die als potenzielle Fledermausquartiere dienen können. Allerdings befinden sich an mehreren Gebäuden im Untersuchungsgebiet Spalten und Nischen an Dach und Fassade, die von Fleder-

mäusen als Sommerquartier genutzt werden können. Da manche diese Strukturen auch von mehreren Individuen genutzt werden könnten und in weiteren Fällen Zugänge zu Hohlräumen unter dem Dach vorhanden sind, kann auch ein Vorkommen von Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden. Die räumliche Nähe des Plangebiets zum Wald erhöht zusätzlich die Wahrscheinlichkeit, dass Fledermäuse vorkommen, da viele der siedlungsbewohnenden Arten Wälder und Waldränder zur Nahrungssuche nutzen. Mit Ausnahme streng an Waldhabitate gebundener Vertreter ist von der Mehrzahl der 21 in Baden-Württemberg nachgewiesenen Fledermausarten bekannt, dass sie regelmäßig oder unregelmäßig Gebäudequartiere nutzen.

Hinweise auf eine Nutzung von Gebäuden als Quartiere für Fledermäuse liegen an der Holzfassade des Gebäudes Turnstraße 32 vor (siehe Fotodokumentation). Eine nähere Untersuchung des Objekts war aufgrund der beschränkten Zugänglichkeit des Grundstücks nicht möglich.

→ Für eine aussagekräftige Prüfung der Belange des speziellen Artenschutzrechts ist eine vertiefende Untersuchung der Fledermäuse erforderlich. Sofern sich die geplanten (Um-)Baumaßnahmen nicht nur auf einzelne Gebäude beschränken, wird eine Untersuchung des gesamten Plangebietes empfohlen. Außerdem ist im Rahmen der Entnahme/des Umhängens von Nistkästen (auch außerhalb der Brutzeit) durch eine fachkundige Person zu prüfen, inwieweit diese ggf. von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden (vgl. V3).

Reptilien

Das Plangebiet befindet sich in den TK25-Quadranten 7017SO und 7018SW. Hier wurden im Rahmen der landesweiten Reptilienerhebung (LUBW 2018) die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie autochthone Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen (vgl. Blanke & Schulte 2021). Für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gibt es keine aktuellen Nachweise.

Als Habitat benötigen Reptilien eine Kombination aus Sonn- und Versteckplätzen, grabbarem Bodenmaterial für die Eiablage und insektenreichem Grünland- und Gehölzbestand zur Nahrungssuche. Im Plangebiet befinden sich überwiegend vollversiegelte Flächen. Die Grünflächen zwischen den Gewerbegebäuden und in den Gärten sind kleinflächig und intensiv genutzt. Eine potenzielle Eignung als Habitat für die Zauneidechse weist lediglich die Baubrache am Rotenrain auf, auf der ehemals ein Gebäude stand. Aufgrund der starken Isolierung durch umliegende vollversiegelte Flächen und dichte Bebauung kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden.

→ Vertiefende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen können Vorkommen für 11 der 12 in Baden-Württemberg bekannten FFH-Arten ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme bildet der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Dieser wurde im Zuge der letzten landesweiten Erhebung 2006 im benachbarten TK-Quadranten 7118NW nachgewiesen (LUBW 2018)

Für den Nachtkerzenschwärmer ist bekannt, dass dessen Populationen lokal kleinflächig und mit hoher Fluktuation auftreten können. Sofern die Raupennahrungspflanzen in nennenswerten Beständen vorhanden sind, sind Populationen daher auch außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete nicht ausschließbar. Als oligophage Art ist der Nachtkerzenschwärmer stark an Vorkommen von Weidenröschen (*Epilobium* spp.) gebunden, darunter *E. hirsutum* (Zottiges Weidenröschen), *E. tetragonum* (Vierkantiges W.) und *E. angustifolium* (Schmalblättriges W.). Diese Arten wachsen überwiegend an frischen bis feuchten Standorten und Säumen (z. B. wechselfeuchte Wiesen, Uferstaudenfluren, Waldwege). Daneben werden auch Nachtkerzen (*Oenothera* spp.) genutzt, die insbesondere auf relativ trockenen Pionierstandorten wie Schotterflächen, Böschungen, Ruderalfluren und an Straßen- bzw. Wegrändern auftreten. Im Plangebiet ist lediglich die ruderalisierte Baubrache als Standort für Nachtkerzen potenziell geeignet. Aufgrund der Isolation durch umliegende, wenig geeignete Habitate einschließlich dichter Bebauung kann ein Vorkommen von Nachtkerzen im Plangebiet jedoch ausgeschlossen werden. Im weiteren Umfeld (ca. 0,5 km) sind zudem keine Vorkommen von Nachtkerzen bekannt (A. Weller, mündl.). Daher fehlen im Plangebiet die Nahrungsgrundlagen für ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers.

→ Vertiefende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Fazit

Die im Untersuchungsgebiet weist aufgrund der dichten Bebauung und der gegebenen Störungen nur bedingt Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten auf.

An den Gebäuden „Am Rothenrain 46“ und „Industriestraße 24“ sind geeignete Habitatstrukturen für den Mauersegler gegeben. Vor Beginn von Maßnahmen an diesen Gebäuden ist daher eine vertiefende Prüfung von Mauerseglern durchzuführen um artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach §44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 zu klären.

Mit Ausnahme der Fledermäuse können sämtliche der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Großteil der Bestandsgebäude weist Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen genutzt werden könnten. Vor Beginn von Maßnahmen an Gebäuden ist daher eine vertiefende Prüfung von Fledermäusen durchzuführen um artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach §44 (1) Nr. 2 & Nr. 3 zu klären.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 1 kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 verhindert werden.

6. Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten
- BLANKE, I., SCHULTE, U. (2021): Gebietsfremde Mauereidechsen in Deutschland. Ausbreitung, rechtlicher Rahmen und Empfehlungen zum Umgang. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (01), S. 14-21.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANDRATSAMT TÜBINGEN (2016): Hilfestellung für Bauherren, Architekten und Handwerker. Im Rahmen des von der Stiftung Naturschutzfonds Bad.-Württ. geförderten Projekts "Artenschutz im Siedlungsbereich" – www.artenschutz-am-haus.de
- LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- MAYER, J. & SÄNDIG, S. (2019): Erfassung des Mauerseglers *Apus apus* auf Probestellen in Stuttgart – Ergebnisse und Hinweise zur Methodik für die Erfassung von Brutplätzen. Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 35, S. 1-12.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, P., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57.

Anhang

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten

beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Intensiv gepflegte Grünflächen im Gewerbegebiet



Gehölzbestand an der Turnstraße mit Bäumen mittleren Alters ohne Baumhöhlen



Gebäude an der Industriestraße mit Quartierpotenzial für Fledermäuse



Gebäude an der Industriestraße mit Quartierpotenzial für Fledermäuse



Gebäude an der Industriestraße mit Zugang unter die Deckenverkleidung



Baufeld eines ehemaligen Gebäudestandortes. Im Umfeld befinden sich weitere vollversiegelte Gebäudeflächen und Wohngebäude



Gebäude an der Turnstraße mit Holzverkleidung



Gebäude am Rothenrain mit Zugang unter die Deckenverkleidung